

Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Hansestadt Osterburg (Altmark)

In der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist die hauptamtliche Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ab dem 16.11.2025 durch Direktwahl neu zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, kreative und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung bürgernah und wirtschaftlich zu führen und vertrauensvoll mit dem Stadtrat, den Ortschaftsräten, den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und der heimischen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine Einheitsgemeinde mit 11 Ortschaften und einer Größe von 22.974 ha.

Per 30.06.2024 lebten 9.675 Einwohner in der Hansestadt.

Die **Wahl** des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet **am Sonntag, dem 25.05.2025** und eine eventuell erforderliche **Stichwahl am Sonntag, dem 15.06.2025** statt.

Die Amtszeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beträgt gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.

Die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Stadtrat begründet.

Gleichzeitig ist die gewählte Person Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **18.03.2025 um 18:00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist schriftlich einzureichen und können bis zur Zulassung der Bewerbungen zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 28.03.2025.

Eine Rücknahme kann nicht widerrufen werden.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin.

Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Der Bewerbung sind gem. § 39 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) beizufügen:

- Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA, nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Bewerbung von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss;
- Der Nachweis zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9b KWO LSA und für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA;
- Eine Unterstützungserklärung für den Bewerber, der in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden ist, nebst Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach dem Muster der Anlage 10 KWO LSA.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 % der Wahlberechtigten, hier

von 83 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber/Bewerberinnen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber/die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Der Bewerber/die Bewerberin einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 S. 1 KWG LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind gem. § 40 Abs. 2 KVG LSA die Bürger, die

- vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Bewerber/Bewerberinnen um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 S. 1 Beamtenengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (67 Lebensjahre) erreicht haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bis 6 KVG LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister/Bürgermeisterin sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister/Bürgermeisterin sein. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann nicht gleichzeitig Ortschaftsratsmitglied einer Ortschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind zu erhalten in der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ordnungsamt
Kleiner Markt 7 (Rathaus)
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
Bürgermeisterwahl 2025

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 03.09.2024

Nico Schulz
Bürgermeister